

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



13. Jahrgang

Bernburg (Saale), 09. Januar 2019

Nummer 01

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Waldumwandlung **3**
- Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung **4**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Kommunalwahl 2019 (Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen)
Bekanntmachung gemäß § 6 und § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen **5**

Stadt Könnern

- Hauptsatzung der Stadt Könnern **10**

Die Hauptsatzung ist als Anlage beigefügt.

Hecklingen

- Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen **10**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

Standort Bernburg
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

11

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Waldumwandlung**

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Harz wurde nach § 8 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) die Erteilung einer Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart für die Grundstücke in der Gemarkung Groß Rosenberg, Flur 23, Flurstücke 253 und 273 (beide Flurstücke teilweise) beantragt.

Der Landkreis Harz und der Salzlandkreis haben nach § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), eine Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Forstbehörde für das Gebiet des Salzlandkreises abgeschlossen. Der Landkreis Harz ist somit nach § 32 Abs. 1 und 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) sachlich und nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, örtlich zuständig.

Die Größe der zur Waldumwandlung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 1,29 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Waldumwandlung von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 19.10.2018 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Umwandlung der Waldfläche in eine andere Nutzungsart erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Deichsanierung Saaledeich rechts km 4,0 - 6,3. Auf Grund der Erfahrungen aus dem Hochwassergeschehen im Jahr 2013 wurden Erhaltungsmängel an den vorhandenen Deichanlagen festgestellt. Um die angrenzenden Gebiete vor Überflutung wirkungsvoll und nachhaltig zu schützen, ist eine Instandsetzung der vorhandenen Hochwasserschutzanlage alternativlos. Der Waldflächenentzug für das Vorhaben wird so gering wie möglich erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für die o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Waldumwandlung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Harz, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt eingesehen werden.

gez. Bauer
Landrat

- **Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Harz wurde nach § 9 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Schwarz, Flur 6, Flurstück 53/2 beantragt.

Der Landkreis Harz und der Salzlandkreis haben nach § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), eine Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Forstbehörde für das Gebiet des Salzlandkreises abgeschlossen. Der Landkreis Harz ist somit nach § 32 Abs. 1 und 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) sachlich und nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, örtlich zuständig.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 2,65 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 19.10.2018 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige, dem Standort entsprechende Waldbestände mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Waldaußenrand. Mit der Umsetzung der Maßnahmen werden langfristig Habitatstrukturen geschaffen sowie der Boden- und Wasserhaushalt verbessert. Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für die o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von den Erstaufforstungen keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Harz, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt eingesehen werden.

gez. Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Kommunalwahl 2019 (Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen) Bekanntmachung gemäß § 6 und § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 3. Juli 2018 (MBI. LSA S. 311) bestimmt, dass die allgemeine Neuwahl der kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher in Sachsen-Anhalt am

Sonntag, dem 26. Mai 2019,
in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet. Hierzu mache ich Folgendes bekannt:

I. Bildung von Wahlbereichen

Das Wahlgebiet der Stadt Bernburg (Saale) wird für die Wahl des Gemeinderates gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23. August 2018 nicht in Wahlbereiche aufgeteilt.

II. Zahl der Vertreter, Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

1.) Für die Wahl des Gemeinderates der Stadt Bernburg (Saale)

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 (§ 67 Kommunalwahlgesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (KWG) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung hatte die Stadt Bernburg (Saale) 32.876 Einwohner (Quelle Statistisches Landesamt).

Gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA beträgt somit die Zahl der für den **Gemeinderat Bernburg (Saale)** zu wählenden Vertreter **40 Personen**.

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG auf **45 Personen**.

2.) Für die Wahl der Ortschaftsräte

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) beträgt die Zahl der für die Ortschaftsräte zu wählenden Vertreter in den Ortschaften:

Ortschaft	Anzahl der zu wählenden Vertreter
Aderstedt	7
Baalberge	7
Biendorf	7
Gröna	5
Peißen	7
Poley	7
Preußnitz	7
Wohlsdorf	7

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG in den Ortschaften:

Ortschaft	Höchstzahl der Bewerber
Aderstedt	12
Baalberge	12
Biendorf	12
Gröna	10
Peißen	12
Poley	12
Preußlitz	12
Wohlsdorf	12

III. Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Allgemeines

Gemäß § 29 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der zur Zeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung der **Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in Bernburg (Saale) und die Ortschaftsratswahlen in Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußlitz und Wohlsdorf** am 26. Mai 2019 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig** einzureichen.

1.1 Die Wahlvorschläge sind bei mir unter folgender Adresse einzureichen:

Stadtverwaltung Bernburg (Saale)
z. Hd. Wahlleiter
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

1.2 Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG am

Montag, dem 18. März 2019,
um 18:00 Uhr.

Gemäß § 68a KWG verlängert und ändert sich die Frist auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

2. Wahlvorschläge, Zahl der Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen

(Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KWG, nach dem Muster der Anlage 5 der KWO eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Entsprechend § 29 Abs. 2a KWO sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

2.1 Soweit ein Wahlvorschlag von einer Einzelbewerberin bzw. einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 4 KWG erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 KWG von **mindestens ein vom Hundert jedoch nicht mehr als 100** der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Zur letzten allgemeinen Neuwahl (2014) wurden folgende Wahlberechtigtenzahlen festgestellt:

Bernburg (Saale)	29.666
Aderstedt	440
Baalberge	1.093
Biendorf	662
Gröna	467
Peißen	1.026
Poley	489
Preußlitz	596
Wohlsdorf	388

Für die **Gemeinderatswahl in Bernburg (Saale) sind somit mindestens 100** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Aderstedt sind mindestens 4** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Baalberge sind mindestens 10** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Biendorf sind mindestens 6** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Gröna sind mindestens 4** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Peißen sind mindestens 10** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Poley sind mindestens 4** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Preußlitz sind mindestens 5** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Wohlsdorf sind mindestens 3** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 21 Abs. 9 Satz 3 KWG i. V. m. §§ 21 und 23 KVG LSA). Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

2.2 Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 10 KWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 1. Oktober 2018 erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) Alternative für Deutschland (AfD)
- c) DIE LINKE (DIE LINKE),
- d) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- f) Freie Demokratische Partei (FDP).

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, welche am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied in der Vertretung (Gemeinderat von Bernburg (Saale) für die Gemeinderatswahl bzw. Ortschaftsräte für die Ortschaftsratswahlen) vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift.

Für den Gemeinderat der Stadt Bernburg (Saale) erfüllen diese Voraussetzung die Bernburger Bürgergemeinschaft (BBG) und die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD).

Für den Ortschaftsrat Aderstedt erfüllen diese Voraussetzung die Unabhängige Wählervereinigung Aderstedt (UWV) und die Wählergemeinschaft für Aderstedt (WfA).

Für den Ortschaftsrat Baalberge erfüllt diese Voraussetzung die Wählergruppe Allgemeine Baalberger Vereinsinitiative (ABV).

Für den Ortschaftsrat Biendorf erfüllen diese Voraussetzung die Wählergruppen Ballspielclub Biendorf (BSC Biendorf) und Heimatfreunde Biendorf (Heimatfreunde).

Für den Ortschaftsrat Gröna erfüllen diese Voraussetzung die Unabhängige Wählervereinigung Gröna (UWV Gröna) und die Einzelbewerber Keller und Albrecht.

Für den Ortschaftsrat Peißen erfüllen diese Voraussetzung die Wählergruppen Freiwillige Feuerwehr Peißen (FF Peißen), Volkssolidarität Peißen (VS Peißen) und Spielmannszug Peißen.

Für den Ortschaftsrat Poley erfüllen diese Voraussetzung die Wählergruppen Karnevalverein Poley 85 e.V. (KV Poley 85), Sportverein Poley 1911 e.V. (SV Poley 1911) und der Einzelbewerber Schäfer.

Für den Ortschaftsrat Preußlitz erfüllt diese Voraussetzung die Wählergruppe TSV Preußlitz e.V. / FFW Preußlitz.

Für den Ortschaftsrat Wohlsdorf erfüllen diese Voraussetzung die Wählergruppen Wohlsdorfer SV e.V. (Wohlsdorfer SV), Freiwillige Feuerwehr Wohlsdorf und der Einzelbewerber Meißner und die Einzelbewerberin Kitzmann.

2.3 Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen sind nach § 30 Abs. 4 KWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu erbringen. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. **Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 KWG aufgestellt worden sind.** Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO darf eine wahlberechtigte Person nur für einen Wahlvorschlag pro Wahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde

nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

2.4 Wahlvorschläge müssen wie folgt unterzeichnet sein:

2.4.1 der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan unterzeichnet sein,

2.4.2 der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein,

2.4.3 der Einzelwahlvorschlag muss vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Der Vertretungsberechtigte einer Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

2.5 Gemäß § 30 Abs. 5 KWO sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

2.5.1 die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8 a zur KWO); Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2.5.2 für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit (Anlage 9 zur KWO),

2.5.3 eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG (Anlage 10a zur KWO),

2.5.4 bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,

2.5.5 für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

2.5.6 für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

2.5.7 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO) sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 oder 7 zur KWO).

2.5.8. Weiterhin ist gemäß § 21 Abs. 12 KWG derjenige, der durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9a zur KWO).

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 21 KWG und § 30 KWO. Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Die Unterlagen gemäß Nr. 2.5.4 bis 2.5.6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nr. 2.5.3 bis 2.5.6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

2.6 Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ein Wahlvorschlag einer **Partei** nur dann eingereicht werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 21 KWG vorliegen oder die Beteiligung an der Kommunalwahl bis spätestens

Montag, den 18. Februar 2019

beim Landeswahlleiter schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 KWG). Der schriftlichen Anzeige sind gemäß § 22 Abs. 1 KWG beizufügen:

- a) die schriftliche Satzung der Partei,
- b) das schriftliche Programm der Partei und
- c) der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA über den handelnden Vorstand.

2.7 Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl fest, welche Vereinigungen, die nach § 22 Abs. 1 KWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 2 KWG).

IV. Besonderheiten für die Einreichung verbundener Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsverbindungen nach §§ 21 ff KWG i. V. m. 29 ff KWO)

1. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KWG können Wahlvorschläge miteinander verbunden werden (Wahlvorschlagsverbindung). Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (18. März 2019) mir gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

2. Gemäß § 23 Abs. 3 KWG darf sich eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen im Wahlgebiet beteiligen.

2.1 Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge zurückgezogen werden (§ 26 KWG i. V. m. § 33 KWO). Die Zurückziehung muss dem Wahlleiter gegenüber schriftlich erklärt werden; für die Unterzeichnung gilt § 21 Abs. 1 Satz 4 KWG entsprechend. Zieht bei einer Verbindung von mehr als zwei Wahlvorschlägen einer der Beteiligten seine Erklärung zurück, so bleibt die Verbindung im Übrigen bestehen.

2.2 Enthalten Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen Mängel, so fordert der Wahlleiter die Unterzeichner der Erklärungen unverzüglich zu einer Beseitigung der Mängel auf (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KWG i. V. m. § 34 Abs. 4 KWO). Gemäß § 27 Abs. 2 KWG können nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge Mängel in der Zahl und der Reihenfolge der Bewerber und Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden.

3. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am

29. März 2019

über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

V. Änderung und Zurückziehung eingereichter Wahlvorschläge

1. Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum

18. März 2019

geändert oder zurückgezogen werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KWG).

2. Solche Erklärungen müssen bei mir in Schriftform eingehen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 KWG). Sie können nicht widerrufen werden.

3. Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie

3.1 bei Wahlvorschlägen, die von Wahlberechtigten unterschrieben sind (Unterstützungsunterschriften), von zwei Dritteln der Unterzeichnenden dieses Wahlvorschlags abgegeben werden (§ 26 Abs. 1 Satz 3 KWG),

3.2 bei Wahlvorschlägen, für die keine Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, gelten § 21 Abs. 10 und § 24 KWG entsprechend.

Bernburg (Saale), den 7. Januar 2019

gez. Hohl
Wahlleiter

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) unter www.bernburg.de einzusehen.

Könnern

Hauptsatzung der Stadt Könnern

Nachstehende Hauptsatzung der Stadt Könnern wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises mit Datum vom 21.12.2018 genehmigt.

gez. Braumann
Bürgermeister Stadt Könnern

Die Hauptsatzung ist als Anlage beigefügt.

Hecklingen

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

Der Inhalt dieser Seite

- *zwei Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Jobcenters Salzlandkreis*

wurden am 12.11.2020 aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht.